

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Der Senat von Berlin
GPG – I C 24 -
Telefon: 9028 (928) 2887

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

A. Problem

Das Gesetz über Medizinalfachberufe schafft seit dem Jahr 1983 die rechtliche Grundlage für die landesrechtlich geregelten Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Einer der geregelten Berufe ist der Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers. Der Anforderungs- und Aufgabenumfang der Gesundheitsaufseherinnen und der Gesundheitsaufseher hat sich in den letzten Jahren stetig verändert und ist erheblich gestiegen. Es bedarf einer grundlegenden Neuausrichtung des Berufsbildes, die den hohen Anforderungen an die Berufsausübenden in Ausbildungsinhalten und Berufsvorbereitung gerecht wird.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird den erforderlichen Veränderungen Rechnung getragen. Der landesrechtlich reglementierte Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers wird künftig in das Berufsbild der Hygienekontrolleurin und des Hygienekontrolleurs überführt. Hierzu wird es künftig zusätzlich neu einen Laufbahnzweig des Hygienekontrolldienstes geben. Grundlage für das neue Berufsbild und die Ausbildung werden die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Hygienekontrolldienstes sein. Dies wird zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der bezirklichen Gesundheitsämter beitragen. Zum anderen wird eine neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure geschaffen, die den gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild und den technischen Entwicklungen der zu überwachenden Einrichtungen durch ein Anheben der Ausbildungsdauer von zwei Jahren für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher auf drei Jahre sowie ein Anheben der schulischen Zugangsqualifikation Rechnung trägt. Das Gesetz über Medizinalfachberufe als Rechtsgrundlage der zu schaffenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist den geplanten Neuerungen anzupassen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative zur Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe gibt es nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Dieses Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter nicht aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen keine Kosten.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
GPG – I C 24 -
Tel.: 9028 (928) 2887

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Das Gesetz über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226, 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Berufsbezeichnungen

Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

1. Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin oder Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent,
 2. Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur,
 3. Desinfektorin oder Desinfektor oder
 4. Kardiotechnikerin oder Kardiotechniker
- ausüben will.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, und“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin und Medizinischer Sektions-
und Präparationsassistent“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten oder zur medizinischen Sektions- und Präparationsassistentin“ durch die Wörter „zur medizinischen Sektions- und Präparationsassistentin oder zum medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ und die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Hygienekontrolleurin und Hygienekontrolleur

(1) Die Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine praktische Ausbildung und eine theoretische Ausbildung.

(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird auf Antrag zugelassen, wer nachweist, dass er

1. die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt und
2. einen der folgenden Abschlüsse hat:
 - a) einen mittleren Schulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss,
 - b) einen Hauptschulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss in Verbindung mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufsausbildung oder
 - c) einen erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach Satz 1 Nummer 1 ist durch ein ärztliches Zeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, zu erbringen. Der Nachweis der persönlichen Eignung nach Satz 1 Nummer 1 ist durch ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, zu erbringen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Desinfektorin und Desinfektor“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Desinfektor oder zur Desinfektorin“ durch die Wörter „zur Desinfektorin oder zum Desinfektor“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Kardiotechnikerin und Kardiotechniker“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Kardiotechniker oder zur Kardiotechnikerin“ durch die Wörter „zur Kardiotechnikerin oder zum Kardiotechniker“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Medizintechniker oder Medizintechnikerin“ durch die Wörter „Medizintechnikerin oder Medizintechniker“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Lehranstalten, die zur Ausbildung staatlich anerkannt sind, oder von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats“ durch die Wörter „staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Für die Prüfungen in den Berufen nach §§ 3, 5 und 6, deren Zulassungen auf Grundlage der bis zum [Einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] gültigen Regelungen erfolgt sind, ist § 8 Absatz 2 in seiner bis zum [Einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
9. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Übergangsvorschrift

Eine Anerkennung als „staatlich geprüfte medizinische Sektions- und Präparationsassistentin“ oder „staatlich geprüfter medizinischer Sektions- und Präparationsassistent“ oder als „staatlich geprüfte Desinfektorin“ oder „staatlich geprüfter Desinfektor“, die aufgrund der in § 23 Satz 2 genannten oder vor dem 26. Juni 1983 für diese Berufe im Land Berlin geltenden Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1 Nummer 1 oder 3.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hygieneinspektor, Desinfektor und Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik gilt als Erlaubnis nach § 1“ durch die Wörter „Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik oder als Desinfektor gilt als Erlaubnis nach § 1 Nummer 1 oder 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gesundheitsaufseher“, gestrichen.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsvorschrift für den Beruf der Kardiotechnikerin und des Kardiotechnikers“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „Kardiotechniker oder Kardiotechnikerin“ werden durch die Wörter „Kardiotechnikerin oder Kardiotechniker“, die Angabe „§ 1“ wird durch die Angabe „§ 1 Nummer 4“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ wird durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
13. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

Übergangsvorschriften für den Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers

(1) Wer

1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseherin“ oder „Gesundheitsaufseher“ nach § 1 oder § 20 Absatz 2 in der bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung erhalten hat,
 2. über eine Anerkennung als „geprüfte Gesundheitsaufseherin“ oder „geprüfter Gesundheitsaufseher“ verfügt, die nach § 19 Absatz 1 in der bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung als Erlaubnis nach § 1 in der bis zum [Einsetzen: der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung gilt, oder
 3. über eine Erlaubnis als Hygieneinspektor verfügt, die nach § 20 Absatz 1 in der bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung als Erlaubnis nach § 1 in der bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung gilt,
- darf die Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseherin“ oder „Gesundheitsaufseher“ weiterhin führen.

(2) Wer einen der in § 22 Absatz 1 genannten Abschlüsse sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher nachweist und die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllt, erhält die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Hygienekontrolleurin“ oder „Hygienekontrolleur“ zu führen.“

14. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „, soweit sich nicht aus § 19 Abs. 2 etwas anderes ergibt,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Gesetz über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226, 378) geändert worden ist, schafft die rechtliche Grundlage für die landesrechtlich geregelten Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Einer der geregelten Berufe ist der Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers. Der Anforderungs- und Aufgabenumfang der Gesundheitsaufseherinnen und der Gesundheitsaufseher hat sich in den letzten Jahren stetig verändert. Der Wiederbeitritt des Landes Berlin zur Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (im Folgenden „Akademie“) zum 1. Januar 2017 macht ebenfalls eine Novellierung erforderlich. Eine gemeinsame theoretische Ausbildung der Trägerländer für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure an der Akademie ist nur mit einheitlichen fachlichen und rechtlichen Regelungen möglich. Die erforderliche konzeptionelle und inhaltliche Neuausrichtung des Berufes der Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher führt zu Anpassungs- und Änderungsbedarf.

Mit diesem Gesetz wird diesen Veränderungen Rechnung getragen. Der landesrechtlich reglementierte Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers wird künftig in das Berufsbild der Hygienekontrolleurin und des Hygienekontrolleurs überführt. Hierzu wird es künftig zusätzlich neu einen Laufbahnzweig des Hygienekontrolldienstes geben. Grundlage für das neue Berufsbild und die Ausbildung werden zum einen die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Hygienekontrolldienstes sein. Dies wird zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der bezirklichen Gesundheitsämter beitragen. Zum anderen wird eine novellierte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure geschaffen, die den gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild und den technischen Entwicklungen der zu überwachenden Einrichtungen Rechnung trägt.

Der Bezeichnungsschutz für erteilte Erlaubnisse für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher wird geregelt. Zudem sollen Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher nachweisen, die Erlaubnis erhalten, die Berufsbezeichnung „Hygienekontrolleurin“ oder „Hygienekontrolleur“ zu führen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 legt die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Tätigkeit unter bestimmten Berufsbezeichnungen - bisher unter anderem „Gesundheitsaufseherin“ oder „Gesundheitsaufseher“ - fest. Die Vorschrift normiert damit den Berufsbezeichnungsschutz für bestimmte Berufe des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die umfassende Neugestaltung der bisherigen Ausbildung zur Gesundheitsaufseherin und zum Gesundheitsaufseher spiegelt sich auch in der Berufsbezeichnung wider. Die Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseher“ oder „Gesundheitsaufseherin“ wird durch die neue Berufsbezeichnung „Hygienekontrolleurin“ oder „Hygienekontrolleur“ ersetzt. Die neue Berufsbezeichnung dient der Vereinheitlichung der Berufsbezeichnung in den Trägerländern der Akademie.

Im Zuge der Aufnahme der neuen Berufsbezeichnung in den § 1 wird die Aufzählung der Vorschrift nummeriert. Zudem wird die Reihenfolge der männlichen und weiblichen Berufsbezeichnungen entsprechend den Änderungen in den §§ 3 bis 6 des Gesetzes über Medizinalfachberufe jeweils umgedreht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Eine Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ausübung des Berufes gesundheitlich geeignet ist. Die bisherige Formulierung in § 2 Absatz 1 Nummer 4 ist nicht mehr zeitgemäß und wird neugefasst. Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die bisherige Überschrift nennt nur die männliche Berufsbezeichnung und wird damit den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache nicht gerecht, ist also zu ändern.

Der Reihenfolge der weiblichen vor der männlichen Berufsbezeichnung in der neuen Überschrift ist Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Art. Sie korrigiert die bisher ungenaue Zitierung des Satzes 1 Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Im neuen § 4 werden die Grundzüge der Ausbildung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure sowie die Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung geregelt. Die Ausbildung besteht wie die für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher aus theoretischen und praktischen Anteilen. Ihre Dauer wird jedoch von zwei auf drei Jahre verlängert.

Die in Absatz 2 geregelten Zulassungsvoraussetzungen enthalten weiterhin eine Regelung zur gesundheitlichen und persönlichen Eignung sowie zur schulischen Qualifikation. Die erforderliche schulische Qualifikation wird erweitert und an derzeitige Abschlüsse angepasst. Als „förderliche Berufsausbildung“ im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt eine Ausbildung, die nach dem Berufsbild geeignet ist, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Absolvieren einer Ausbildung in einem Medizinalfachberuf zu schaffen.

Zu Nummer 5 (§ 5) und Nummer 6 (§ 6)

Die bisherigen Überschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Medizinalfachberufe nennen nur die männliche Berufsbezeichnung und werden damit den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache nicht gerecht, sind also zu ändern.

Der Reihenfolge der weiblichen vor der männlichen Berufsbezeichnung in den neuen Überschriften ist jeweils Absatz 1 Satz 1 der beiden Normen sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzupassen. Die Änderungen in § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 7 (§ 7)

§ 7 Absatz 1 ist im Hinblick auf die nunmehr geltenden Begrifflichkeiten des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes anzupassen. Die „zur Ausbildung staatlich anerkannten Lehranstalten“ heißen nunmehr „staatlich anerkannte Schulen des Gesundheitswesens“.

Zu Nummer 8 (§ 8)

§ 8 Absatz 2 regelt das Bestehen der staatlichen Prüfung als Voraussetzung der Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2. Anders als bisher soll nicht mehr das Erreichen ausreichender Noten in jeder Prüfungsleistung (Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungsfächer,

praktische Prüfungsaufgaben) erforderlich sein. Die Prüfung wird vielmehr bereits dann bestanden sein, wenn der Durchschnitt der Noten - also die Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist. Dies erlaubt den Ausgleich schlechter Leistungen in einzelnen Prüfungen durch gute oder sehr gute Noten für andere Prüfungsleistungen und erscheint insgesamt gerechter und dem fachspezifischen Charakter der Ausbildungen zu Medizinalfachberufen angemessener.

Satz 2 enthält in Bezug auf die Berufe der Desinfektorin/des Desinfektors, der Medizinischen Sektions- und Präparationsassistentin/des Medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten und der Kardiotechnikerin/des Kardiotechnikers eine dahingehende Übergangsvorschrift, dass bis zur beabsichtigten Novellierung und Anpassung der diesbezüglichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 weitergilt. Dies resultiert daraus, dass die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in ihren derzeitigen Bestimmungen (§ 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren (GVBl. 1984, S. 278), § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten (GVBl. 1984 S. 1209) sowie § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker (GVBl. 1992, S. 142) Regelungen aufweisen, die mit der nun eingeführten Gesamtnotenbewertung unvereinbar sind (vgl. beispielsweise § 11 Abs. 3 Satz 1 des Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren (Wiederholung der Prüfung)).

Zu Nummer 9

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 19.

Zu Nummer 10 (§ 19)

§ 19 normiert in Absatz 1 eine Übergangsvorschrift zum Fortgelten der auf alter Rechtsgrundlage erteilten Anerkennungen in drei Berufen als Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 1.

In der Aufzählung der drei Berufe ist die Anerkennung als „geprüfte Gesundheitsaufseherin“ und „geprüfter Gesundheitsaufseher“ zu streichen. Dieser Beruf ist mit dem der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers vergleichbar, nicht jedoch mit dem neuen Beruf der Hygienekontrolleurin und des Hygienekontrolleurs.

Außerdem sind die Verweisungen auf § 22 und § 1 als Folgeänderungen anzupassen.

Bei der Gelegenheit wird auch die Reihenfolge der weiblichen vor der männlichen Berufsbezeichnung entsprechend den Änderungen der §§ 3 bis 6 umgestellt.

Die Übergangsregelung des bisherigen Absatzes 2 enthält den Abschluss der vor Inkrafttreten des Gesetzes über Medizinalfachberufe (26. Juni 1983) begonnenen Ausbildungen nach den damals geltenden Bestimmungen. Sie hat sich aufgrund Zeitablaufs erledigt und kann daher wegfallen.

Zu Nummer 11 (§ 20)

§ 20 regelt in Absatz 1 das Fortgelten von in der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Erlaubnissen unter anderem als Hygieneinspektor und in Absatz 2 die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseher“ nach Abschluss der Ausbildung zum Hygieneinspektor.

Wegen des Wegfalls der Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseherin“ und „Gesundheitsaufseher“ ist in Absatz 1 der „Hygieneinspektor“ und in Absatz 2 der „Gesundheitsaufseher“ zu streichen. Der Beruf der Hygieneinspektorin und des Hygieneinspektors ist mit dem Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers vergleichbar, jedoch aufgrund der inhaltlichen Anforderungen nicht mit dem Beruf der Hygienekontrolleurin und des Hygienekontrolleurs.

In Absatz 1 ist zudem die Verweisung auf den neugefassten § 1 zu präzisieren.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Der bisherige § 21 enthält Übergangsvorschriften für den Beruf der Kardiotechnikerin und des Kardiotechnikers.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 haben sich durch Zeitablauf erledigt. Sie sind aufzuheben.

In dem verbleibenden Teil (bisher Absatz 1) wird entsprechend der Änderung der Überschrift des § 21 die Reihenfolge der weiblichen und der männlichen Berufsbezeichnung umgestellt. Außerdem ist die Verweisung auf den neugefassten § 1 zu präzisieren sowie die Verweisung auf § 2 Absatz 1 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Der neue § 22 normiert Übergangsvorschriften für den Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers.

Absatz 1 regelt, dass der bisherige Schutz der Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseherin“ und „Gesundheitsaufseher“ weiterhin besteht. Unter die Übergangsregelung fallen sowohl diejenigen, die eine Erlaubnis nach dem bisherigen § 1 in Verbindung mit § 2 - also nach Absolvierung der Ausbildung gemäß § 4 und Bestehen der staatlichen Prüfung - oder nach dem bisherigen § 20 Absatz 2 erhielten, als auch diejenigen, die unter die Übergangstatbestände des bisherigen § 19 Absatz 1 oder des bisherigen § 20 Absatz 1 fielen. Absatz 2 eröffnet Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufsehern mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung die Möglichkeit, auf Antrag bei der für die Prüfungsangelegenheiten der Medizinalfachberufe in Berlin zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hygienekontrolleurin“ oder „Hygienekontrolleur“ zu erhalten.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Einfügen des neuen § 22 und zum Wegfall des bisherigen § 19 Absatz 2, sowie eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 21. Juli 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über Medizinalfachberufe	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Berufsbezeichnungen	§ 1 Berufsbezeichnungen
Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung <i>Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent oder Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin,</i> <i>Gesundheitsaufseher oder Gesundheitsaufseherin, Desinfektor oder Desinfektorin, Kardiotechniker oder Kardiotechnikerin</i> ausüben will.	<u>Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung</u> <u>1. Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin oder Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent,</u> <u>2. Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur,</u> <u>3. Desinfektorin oder Desinfektor oder</u> <u>4. Kardiotechnikerin oder Kardiotechniker</u> ausüben will.
§ 2 Erteilung der Erlaubnis	§ 2 Erteilung der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis nach § 1 erhält, wer nachweist, daß er 1. in dem Beruf, für den die Erlaubnis beantragt wird, an der vorgeschriebenen Ausbildung (§§ 3 bis 6) mit Erfolg teilgenommen hat, 2. die staatliche Prüfung (§ 8) bestanden hat, 3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 4. <i>nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und</i> 5. über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.	(1) Die Erlaubnis nach § 1 erhält, wer nachweist, daß er 1. <u>unverändert</u> 2. <u>unverändert</u> 3. <u>unverändert</u> 4. <u>nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, und</u> 5. <u>unverändert</u>
(2) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen	(2) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

<p>Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen ist. Das Nähere ist in Abschnitt III geregelt. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 13b (Vorwarnmechanismus), 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</p>	<p>Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 als erfüllt, wenn sie über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen ist. Das Nähere ist in Abschnitt III geregelt.</p>
<p>(3) Durch eine sonstige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, wenn auf Grund von Nachweisen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes festgestellt wird. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</p>	<p>(3) Durch eine sonstige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 <u>Nummer 1</u> und 2 erfüllt, wenn auf Grund von Nachweisen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes festgestellt wird.</p>
<p>(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird mit Geltung vom Tage nach bestandener staatlicher Prüfung oder bei der Ausbildung nach § 3 nach Ableistung des vorgeschriebenen Berufspraktikums, die Erlaubnis nach den Absätzen 2 und 3 mit Geltung des Datums der Entscheidung über den Antrag nach dem Muster der Anlage erteilt.</p>	<p>(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent</p> <p>(1) Die Ausbildung <i>zum medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten oder zur medizinischen Sektions- und Präparationsassistentin</i> dauert ein Jahr. Sie</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Medizinische Sektions- und Präparationsassistentin und Medizinischer Sektions- und Präparationsassistent</u></p> <p>(1) Die Ausbildung <u>zur medizinischen Sektions- und Präparationsassistentin oder zum medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten</u> dauert ein Jahr.</p>

<p>besteht aus einem sechsmonatigen Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält, und aus einem sechsmonatigen Berufspraktikum an einer zu dieser Ausbildung ermächtigten Einrichtung.</p>	<p>Sie besteht aus einem sechsmonatigen Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält, und aus einem sechsmonatigen Berufspraktikum an einer zu dieser Ausbildung ermächtigten Einrichtung.</p>
<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird zugelassen, wer nachweist, <i>daß er</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. die Hauptschule abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung hat, 3. für den Beruf gesundheitlich geeignet ist und 4. zur Ausübung des Berufs zuverlässig erscheint. <p>Der Nachweis zu <i>Nummer 3</i> ist durch ein ärztliches Zeugnis, der Nachweis zu <i>Nummer 4</i> durch ein polizeiliches Führungszeugnis zu erbringen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.</p>	<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird zugelassen, wer nachweist, daß er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 2. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 3. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 4. <u>u n v e r ä n d e r t</u> <p>Der Nachweis zu <u>Satz 1 Nummer 3</u> ist durch ein ärztliches Zeugnis, der Nachweis zu <u>Satz 1 Nummer 4</u> durch ein polizeiliches Führungszeugnis zu erbringen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gesundheitsaufseher</p> <p>(1) Die Ausbildung zum Gesundheitsaufseher oder zur Gesundheitsaufseherin dauert zwei Jahre. Sie besteht aus einem Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Hygienekontrolleurin und Hygienekontrolleur</u></p> <p>(1) Die Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine praktische Ausbildung und eine theoretische Ausbildung.</p>
<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird zugelassen, wer nachweist, daß er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hauptschule abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung hat, 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen abgeleistet hat, 3. für den Beruf gesundheitlich geeignet ist und 4. zur Ausübung des Berufs zuverlässig erscheint. <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird auf Antrag zugelassen, wer nachweist, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt und</u> 2. einen der folgenden Abschlüsse hat: <ol style="list-style-type: none"> a) <u>einen mittleren Schulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss,</u> b) <u>einen Hauptschulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss in Verbindung mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufsausbildung oder</u> c) <u>einen erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.</u> <p><u>Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach Satz 1 Nummer 1 ist durch ein</u></p>

	<p><u>ärztliches Zeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, zu erbringen. Der Nachweis der persönlichen Eignung nach Satz 1 Nummer 1 ist durch ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, zu erbringen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Desinfektor</p> <p>(1) Die Ausbildung zum Desinfektor oder zur Desinfektorin dauert drei Monate. Sie besteht aus einem Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Desinfektorin und Desinfektor</u></p> <p>(1) Die Ausbildung <u>zur Desinfektorin oder zum Desinfektor</u> dauert drei Monate. Sie besteht aus einem Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält.</p>
<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird zugelassen, wer nachweist, daß er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. die Hauptschule abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung hat oder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder sich zwei Jahre in der Krankenpflege oder in der Seuchenbekämpfung bewährt hat, 3. für den Beruf gesundheitlich geeignet ist und 4. zur Ausübung des Berufs zuverlässig erscheint. <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2)</p> <p>§ 3 <u>Absatz 2</u> Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Kardiotechniker</p> <p>(1) Die Ausbildung zum Kardiotechniker oder zur Kardiotechnikerin dauert zwei Jahre. Sie besteht aus einem Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Kardiotechnikerin und Kardiotechniker</u></p> <p>(1) Die Ausbildung <u>zur Kardiotechnikerin oder zum Kardiotechniker</u> dauert zwei Jahre. Sie besteht aus einem Lehrgang, der theoretische und praktische Anteile enthält.</p>
<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird zugelassen, wer nachweist, daß er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Realschule abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung hat, 2. eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch- 	<p>(2) Zur Ausbildung nach Absatz 1 wird zugelassen, wer nachweist, daß er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Realschule abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung hat, 2. eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-

<p>technische Radiologieassistentin oder medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizintechniker oder Medizintechnikerin oder eine vergleichbare technische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre im erlernten Beruf tätig war,</p> <p>3. für den Beruf gesundheitlich geeignet ist und</p> <p>4. zur Ausübung des Berufs zuverlässig erscheint.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>technische Radiologieassistentin oder medizinisch-technischer Radiologieassistent, <u>Medizintechnikerin oder Medizintechniker</u> oder eine vergleichbare technische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre im erlernten Beruf tätig war,</p> <p>3. für den Beruf gesundheitlich geeignet ist und</p> <p>4. zur Ausübung des Berufs zuverlässig erscheint.</p> <p>§ <u>3 Absatz 2</u> Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Die Lehrgänge nach diesem Gesetz werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an <i>Lehranstalten, die zur Ausbildung staatlich anerkannt sind, oder von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats</i> durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Die Lehrgänge nach diesem Gesetz werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an <u>staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens</u> durchgeführt.</p>
<p>(2) Ein Lehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für einen durch dieses Gesetz geregelten Beruf gilt als Lehrgang im Sinne des Absatzes 1.</p>	<p>(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Staatliche Prüfung</p> <p>(1) Jeder Lehrgang nach diesem Gesetz schließt mit einer Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß ab.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Staatliche Prüfung</p> <p>(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>
<p>(2) Die Prüfung ist bestanden, <i>wenn in jeder schriftlichen Aufsichtsarbeit, jedem mündlichen Prüfungsfach und jeder praktischen Prüfungsaufgabe mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.</i></p>	<p>(2) Die Prüfung ist bestanden, <u>wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Für die Prüfungen in den Berufen nach §§ 3 5 und 6, deren Zulassungen auf Grundlage der zum [Einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] gültigen Regelungen erfolgt sind, ist § 8 Absatz 2 in seiner bis zum [Einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</u></p>

(3) Eine Prüfung für die in § 1 genannten Berufe an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf gilt als staatliche Prüfung im Sinne dieses Gesetzes.	(3) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in § 1 oder § 19 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in § 1 oder <u>§ 19</u> genannten Berufsbezeichnungen führt.</p>
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
<p style="text-align: center;">§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) <i>Eine Anerkennung als „staatlich geprüfter medizinischer Sektions- und Präparationsassistent“ oder „staatlich geprüfte medizinische Sektions- und Präparationsassistentin“, „geprüfter Gesundheitsaufseher“ oder „geprüfte Gesundheitsaufseherin“ und „staatlich geprüfter Desinfektor“ oder „staatlich geprüfte Desinfektorin“, die auf Grund der in § 22 genannten oder bisher für diese Berufe im Land Berlin geltenden Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Übergangsvorschrift</u></p> <p><u>Eine Anerkennung als „staatlich geprüfte medizinische Sektions- und Präparationsassistentin“ oder „staatlich geprüfter medizinischer Sektions- und Präparationsassistent“ oder als „staatlich geprüfte Desinfektorin“ oder „staatlich geprüfter Desinfektor“, die auf Grund der in § 23 Satz 2 genannten oder vor dem 26. Juni 1983 für diese Berufe im Land Berlin geltenden Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1 Nummer 1 oder 3.</u></p>
(2) <i>Eine Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der nach § 9 zu erlassenden Rechtsverordnungen auf Grund der in § 22 genannten oder bisher für die Ausbildung in diesen Berufen im Land Berlin geltenden Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller die Anerkennung ebenfalls nach den dort genannten oder bisher geltenden Bestimmungen.</i>	

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Eine vor dem 3. Oktober 1990 nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als <i>Hygieneinspektor, Desinfektor und Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik</i> gilt als Erlaubnis nach § 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Eine vor dem 3. Oktober 1990 nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als <u>Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik</u> oder als <u>Desinfektor</u> gilt als Erlaubnis nach § 1 Nummer 1 oder 3.</p>
<p>(2) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseher“, „Desinfektor“ oder „medizinischer Sektions- und Präparationsassistent“ wird auch erteilt, wenn der Antragsteller die Ausbildung zu einem der in Absatz 1 genannten Berufe vor oder nach dem Beitritt nach den Vorschriften über die Ausbildung in den medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufen der DDR begonnen und bis zum 31. Dezember 1994 erfolgreich abgeschlossen hat.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Desinfektor“ oder „medizinischer Sektions- und Präparationsassistent“ wird auch erteilt, wenn der Antragsteller die Ausbildung zu einem der in Absatz 1 genannten Berufe vor oder nach dem Beitritt nach den Vorschriften über die Ausbildung in den medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufen der DDR begonnen und bis zum 31. Dezember 1994 erfolgreich abgeschlossen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 <i>Übergangsvorschriften für den Beruf des Kardiotechnikers</i></p> <p>(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Akademie für Kardiotechnik am Deutschen Herzzentrum Berlin eine Ausbildung als <i>Kardiotechniker oder Kardiotechnikerin</i> begonnen und vor oder auch erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt hat, erhält, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Übergangsvorschrift für den Beruf der Kardiotechnikerin und des Kardiotechnikers</u></p> <p>Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Akademie für Kardiotechnik am Deutschen Herzzentrum Berlin eine Ausbildung als <u>Kardiotechnikerin oder Kardiotechniker</u> begonnen und vor oder auch erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt hat, erhält, wenn die Voraussetzungen des <u>§ 2 Absatz 1</u> Nummer 3 und 4 vorliegen, eine Erlaubnis nach <u>§ 1 Nummer 4</u>.</p>

<p>(2) Wer innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweist, daß er mindestens fünf Jahre als Kardiotechniker oder Kardiotechnikerin tätig war, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.</p>	<p>(2) a u f g e h o b e n</p>
<p>(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre als Kardiotechniker oder Kardiotechnikerin tätig war, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Erlaubnis nach § 1, wenn er einen entsprechenden Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt.</p>	<p>(3) a u f g e h o b e n</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Übergangsvorschriften für den Beruf der Gesundheitsaufseherin und des Gesundheitsaufsehers</u></p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseherin“ oder „Gesundheitsaufseher“ nach § 1 oder § 20 Absatz 2 in der bis zum ... [Einsetzen Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung erhalten hat,</u> 2. <u>über eine Anerkennung als „geprüfte Gesundheitsaufseherin“ oder „geprüfter Gesundheitsaufseher“ verfügt, die nach § 19 Absatz 1 in der bis zum ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung als Erlaubnis nach § 1 in der bis zum ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung gilt, oder</u> 3. <u>über eine Erlaubnis als Hygieneinspektor verfügt, die nach § 20 Absatz 1 in der bis zum ... [Einsetzen Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung als Erlaubnis nach § 1 in der bis zum ... [Einsetzen: Tag der</u>

	<p><u>Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin] geltenden Fassung gilt, darf die Berufsbezeichnung „Gesundheitsaufseherin“ oder „Gesundheitsaufseher“ weiterhin führen.</u></p>
	<p><u>(2) Wer einen der in § 22 Absatz 1 genannten Abschlüsse sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher nachweist und die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllt, erhält die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Hygienekontrolleurin“ oder „Hygienekontrolleur“ zu führen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Bestimmungen</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten, <i>soweit sich nicht aus § 19 Abs. 2 etwas anderes ergibt</i>, außer Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Anweisung über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Anerkennung von medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten vom 18. September 1979 (ABl. S. 1842), 2. Ordnung der Ausbildung, staatlichen Prüfung und Anerkennung von Lebensmittelkontrolleuren vom 22. Februar 1980 (ABl. S. 518), 3. § 6 Abs. 2 Buchstaben g und h der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen vom 19. Juli 1965 (GVBl. S. 913), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1973 (GVBl. S. 1019). 	<p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Bestimmungen</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t